



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Tierschutzrechtliche Probleme bei Drückjagden am Beispiel der Vorfälle in Kerschlach

Berlin, 23.02.2019

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

1. § 17 TierSchG – Tötung ohne vernünftigen Grund	2
a) Das „Ob“ der Tötung – die Fuchsjagd.....	2
b) Das „Wie“ der Tötung – der Fangschuss	5
aa) Die Drückjagd.....	6
bb) Die Hetzjagd.....	10
cc) Abgrenzung Nachsuche/Wildfolge zur Hetzjagd	11
c) Das „Wo“ der Tötung – der befriedete Bezirk	12
d) Das „Wann“ der Tötung.....	15
e) sonstige allgemeine Rechtfertigungsgründe.....	16
2. Verstoß gegen § 292 StGB – Jagdwilderei	17
a) Der Tatbestand der Jagdwilderei	17
b) potentielle Rechtfertigungsgründe	19
aa) Die mutmaßliche Einwilligung.....	19
bb) Der Notstand gemäß § 228 BGB.....	19
cc) Der allgemeine Notstand gemäß § 34 StGB	19
3. Anspruch auf Unterlassung bei überjagenden Hunden gemäß §§ 823, 1004 BGB, § 1 BJagdG.....	21
4. Verstoß gegen § 56 Abs. 1 Nr. 9 BayJG	22
5. Abschließende Würdigung.....	23

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.



Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Der Fall in Kerschlach,¹ bei dem ein Fuchs im Rahmen einer Drückjagd letztlich in einem privaten Hausgarten erschossen wurde, hat in der Öffentlichkeit für große Empörung gesorgt. Dies bietet Anlass, sich noch einmal mit einer Reihe von grundsätzlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Drückjagden, aber auch mit der Fuchsjagd zu beschäftigen.

1. § 17 TierSchG – Tötung ohne vernünftigen Grund

Der oberste Grundsatz des deutschen Tierschutzgesetzes ist in § 1 Satz 2 TierSchG normiert. Danach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Entsprechend wird gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Dieser Grundsatz ist auch im Zusammenhang mit der Jagd zu beachten. Gemäß § 44a BJagdG bleiben die Vorschriften des Tierschutzrechts von den Regelungen des Jagdrechts unberührt, d. h. auch im Rahmen der Jagd bedarf es für jede Tötung eines vernünftigen Grundes.

Die Tötung eines Tieres im Rahmen der Jagd wird dabei dann als gerechtfertigt angesehen, wenn dabei die Grundsätze der Weidgerechtigkeit nach § 1 Abs. 3 BJagdG vollumfänglich eingehalten wurden. In diesem Zusammenhang sind dazu das „Ob“, das „Wann“, das „Wie“ und das „Wo“ der jeweiligen Tötung zu überprüfen.²

a) Das „Ob“ der Tötung – die Fuchsjagd

Der Fuchs gilt gemäß § 2 BJagdG als jagdbare Tierart, so dass eine Bejagung grundsätzlich nach den Regeln des deutschen Jagdrechts zulässig ist. Inzwischen werden jedoch gegen die Fuchsjagd verstärkt

¹ <https://www.merkur.de/lokales/weilheim/paehl-ort377057/bayern-paehl-jagdhunde-hetzten-fuchs-in-garten-jaeger-wir-tun-etwas-gutes-11486534.html>

² s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 15.

grundsätzliche Bedenken angemeldet, auf die an dieser Stelle noch einmal eingegangen werden soll, und die auch Anlass geben sollten, die grundsätzliche Zulässigkeit der Fuchsjagd nochmals kritisch zu überdenken.

Die Bejagung des Fuchses wird üblicherweise mit einer Gefährdung von Bodenbrütern und Niederwild³ durch hohe Fuchspopulationen begründet. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die eigentlichen Gründe für den Rückgang dieser Tierarten aber nicht in der Zahl der Füchse zu sehen, sondern in dem anhaltenden Flächenverbrauch durch den Menschen sowie in der Intensivierung der Flächennutzung durch die Landwirtschaft. Damit einhergehend sind die Verringerung der Kulturpflanzenvielfalt und die Monotonisierung der Landschaft zu sehen, die zu einer Verringerung der Artenvielfalt führen. Vor diesem Hintergrund gibt es daher in aller Regel keine naturschutzfachliche Notwendigkeit für den Abschuss von Füchsen. Sollten Füchse in Ausnahmefällen dann aber doch einmal naturschutzfachliche Probleme bereiten, sollten die Zuständigkeiten für die Einleitung der gebotenen Maßnahmen dann aber bei der zuständigen Naturschutzbehörde liegen.⁴

Als weiteres Argument für eine Bejagung des Fuchses wird häufig die Gewinnung des Fuchspelzes angeführt. Aber auch hierin kann heutzutage kein vernünftiger Grund für die Tötung von Füchsen mehr gesehen werden, denn hierbei geht es (im Gegensatz zur Erzeugung von Nahrungsmitteln) nicht um menschliche Erhaltungsinteressen, sondern um die Gewinnung eines verzichtbaren Konsumproduktes und damit um einen Grund, der im

³ Während zu dem Hochwild alles Schalenwild (außer Rehwild) sowie Auerwild gehört, ist das Niederwild alles Übrige (und faktisch eher kleinere Wild). Die Unterscheidung stammt aus der Zeit, in der es – rechtlich nicht mehr relevant – dem Adel vorbehalten war, dass Hochwild zu erlegen. Dies war natürlich eher das große „Trophäenwild“, also die großen Tiere wie z.B. Hirsche, während das niedere Volk die kleineren Tierarten erlegen durfte.

⁴ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 29.

Rahmen der gebotenen Abwägung gegenüber dem Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteresse des Fuchses nicht überwiegen kann.⁵

Ein weiteres Argument, das häufiger angeführt wird und auch in der aktuellen Diskussion wieder vorgebracht wird, ist die vermeintliche Aufgabe der Jäger zur Bekämpfung des Fuchsbandwurms und der Schweinepest. Folgt man diesem Argument, würde man den Jägern auch Aufgaben im Bereich der Schädlingsbekämpfung zuweisen. Dies widerspricht jedoch dem Schädlingsgutachten des BMEL aus dem Jahr 1991, das der Jagd explizit einen Sonderstatus zuweist und klarstellt, dass mit dem Gutachten der eigenständige Rechtsbereich des Jagdrechts nicht in Frage gestellt werden soll.⁶ Der Jäger ist kein Schädlingsbekämpfer. Über Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung müssen die Naturschutz- und ggf. die allgemeinen Ordnungsbehörden entscheiden. Grundlage hierfür sind die §§ 16, 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen können. Gemäß § 2 Nr. 12 IfSG ist ein Gesundheitsschädling ein Tier, durch das Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Wenn zur Durchführung der für erforderlich gehaltenen Maßnahmen besondere Sachkunde erforderlich ist, können sich die Naturschutz- und Ordnungsbehörden dann natürlich auch geeigneter Fachkräfte bedienen, wie z.B. Jägern.⁷ Die Jagd per se ist hier aber kein probates Mittel. Gerade im Zusammenhang mit der Fuchsjagd wird dies auch u. a. durch eine französische Studie aus dem Jahr 2017 belegt. Danach stieg die Befallsrate

⁵ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 29; *Hager*, Das Tier in Ethik und Recht, S. 68 ff.

⁶ s. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel; Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung – Schädlingsgutachten -, 1991, S. 9.

⁷ s. § 17 Abs. 2 und 3 IfSG; *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 23.

mit dem Fuchsbandwurm in den vier Jahren, in denen Füchse im Rahmen der Studie im Beobachtungsgebiet verstärkt bejagt wurden, sogar um 15%.⁸

Schließlich dienen Füchse auch nicht der Nahrungsmittelgewinnung. Ihre Kadaver werden nach der Tötung zum ganz überwiegenden Teil einfach entsorgt.

Als Vorreiterland in Europa hat Luxemburg die Fuchsjagd seit 2015 verboten. Nach aktuellen Informationen des Aktionsbündnisses Fuchs soll dieses Verbot auch für die Jagdsaison 2019/2020 weiter aufrechterhalten werden, da es sich als rundum erfolgreich erwiesen hat. Auch nach den luxemburgischen Erfahrungen gibt es danach z.B. keine Indizien für eine Zunahme der Fuchspopulationen wenn diese nicht bejagt werden, und die Befallsrate der Füchse mit dem Fuchsbandwurm hat sich in Luxemburg seit dem Jagdverbot eher verringert als erhöht.⁹

Damit fehlt es aus tierschutzrechtlicher Sicht bereits an schlagkräftigen Argumenten, die für eine grundsätzliche Bejagung des Fuchses sprechen.

b) Das „Wie“ der Tötung – der Fangschuss

Der Kerschbacher Fuchs wurde im Ergebnis durch einen sog. Fangschuss getötet. Als Fangschuss wird in der Jägersprache der Schuss bezeichnet, der abgegeben wird, um schwer verletztes oder nicht unmittelbar tödlich getroffenes Wild zu erlegen. Der Fangschuss steht oft am Ende einer Nachsuche oder nach einem Verkehrsunfall, bei dem Wild verletzt wurde und deshalb von seinem Leid erlöst werden muss. Der Fangschuss ist eine nahezu schmerzlose und die schnellste Art der Tötung, denn beim

⁸ Comte, S. et al (2017): *Echinococcus multilocularis* management by fox culling: An inappropriate paradigm, Preventive Veterinary Medicine, Volume 147, 178-185, abrufbar unter: http://www.e-i-i-z.com/doc_word/ECHINO/COMTE-2017-publi-Em_Nancy-prevetmed.pdf.

⁹ s. auch <https://www.aktionsbuendnis-fuchs.de/single-post/Luxemburg>.

Eindringen des Geschosses in den Hirnstamm setzen sofort alle Reflexe, die Atmung, der Herzschlag und das Bewusstsein aus.¹⁰

Die genauen Umstände, die zu diesem Fangschuss geführt haben, sind aktuell noch in Klärung. Auf Basis der vorliegenden Presseinformationen soll daher im Folgenden auf zwei mögliche Konstellationen eingegangen werden, die zu der Einschätzung, dass ein Fangschuss erforderlich sei, geführt haben könnten.

aa) Die Drückjagd

Die Tötung des Fuchses fand im Zusammenhang mit einer angemeldeten Drückjagd¹¹ statt.

Art. 39 BayJG führt die Drückjagd als eine der grundsätzlich erlaubten Jagdarten auf. Aus tierschutzrechtlicher Sicht bestehen allerdings eine Reihe von Bedenken gegen diese Jagdform, da sie – je nach Durchführung – gegen das Gebot der größtmöglichen Schmerzvermeidung nach § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG verstoßen kann. Hintergrund hierbei ist, dass viele Schüsse auf Wild in der Bewegung nicht unmittelbar tödlich wirken und schwere Verletzungen verursachen können. Ein sofortiges Nachschießen muss oft aus Sicherheitsgründen unterbleiben, und die Nachsuche ist ebenfalls oft erschwert.¹² Das angeschossene Tier ist in einem solchen Fall aber unter Umständen noch eine ganze Zeit lang unter großen Schmerzen

¹⁰ vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Fangschuss_\(Jagd\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fangschuss_(Jagd)) (abgerufen am 10. Februar 2019).

¹¹ Nach Wikipedia.de bezeichnet man als Drückjagd, im Gebirge aufgrund der abgeriegelten Zwangswechsel des Wildes auch Riegeljagd genannt, eine Form der Bewegungsjagd, bei der Wild gedrückt, d. h. von Treibern und zumeist auch von Jagdhunden langsam in Richtung der vorher aufgestellten Jäger gescheucht wird. Bei Drückjagden wird versucht, das Wild bewusst langsam aus seinen Einständen (etwa in Dickungen, Brombeerverhauen, Schilfgürteln, etc.) heraus und in Bewegung zu bringen, um einen sicheren Schuss zu ermöglichen; vgl.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Dr%C3%BCckjagd> (abgerufen am 10. Februar 2019).

¹² s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 18.

auf der Flucht und verendet unter Umständen letztlich sogar qualvoll, insbesondere dann, wenn es nicht mehr aufgespürt werden kann.

Zur Todesursache von Wild im Rahmen von Bewegungsjagden existieren unterschiedliche Untersuchungen. So wurde bei Drückjagden auf Schwarzwild in Hessen nach einer Untersuchung nur etwa ein Drittel mittels eines sog. Blattschusses erlegt. Dieser führt innerhalb von 10-20 Sekunden zum Tod. Der Rest des erlegten Wildes wies sog. Waidwundschüsse (die als grobe Fehlschüsse gelten, da der Tod mit zeitlicher Verzögerung eintritt), sog. Keulen- oder Laufschüsse (die im Wesentlichen zu motorischen Behinderungen führen) auf. Rehwild wies bei ca. 30 % der männlichen und ca. 60% der weiblichen Tiere Bauchschüsse auf.¹³ Zwei Drittel der Tiere mussten demnach in angeschossenem Zustand noch eine ganze Zeit lang leiden.

Können solche Fehlschüsse – insbesondere in einer derart hohen Anzahl – aber nicht ausgeschlossen werden, so muss man in der Durchführung einer solchen Jagd zugleich auch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BJagdG (dem Grundsatz der Weidgerechtigkeit) sehen. Hierbei gilt als oberstes Prinzip: „Allen voran ist das Verhalten gegenüber den Lebewesen von Bedeutung, gegenüber denen wir bereits im Hinblick auf unsere Machtstellung ein besonderes Verantwortungsgefühl haben müssen. Die uns eingeräumte Möglichkeit über Leben und Tod eines Lebewesens zu entscheiden, gebietet es, dies in möglichst verantwortungsvoller Weise zu tun.“¹⁴ Damit liegt dann auch ein Töten ohne vernünftigen Grund i. S. v. § 17 Nr. 1 TierSchG vor, denn weidgerecht kann eben stets nur das Bemühen um eine schmerzfreie Tötung bedeuten. Die tierschonendste Jagdmethode ist danach der gezielte Tötungsschuss auf das stehende Tier, weil er für das Tier plötzlich und überraschend kommt und es ohne

¹³ s. TVT Stellungnahme Bewegungsjagden aus dem Jahr 2011.

¹⁴ s. *Schuck*, Kommentar zum BJagdG, § 1 Rn. 28.

größere Schmerzen schnell und sicher tötet. Demzufolge kann ein Schuss auf schwer zu treffendes Wild keine weidgerechte Jagd sein. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus tierschutzrechtlicher Sicht bereits eine generelle Fragwürdigkeit aller Jagdformen, bei der auf Wild in der Bewegung geschossen wird.¹⁵

Einer besonders kritischen Betrachtung bedürfen daher auch die im Rahmen der Drückjagd häufig erforderlich werdende Nachsuche bzw. Wildfolge. Grundsätzlich sind diese im Rahmen des Gesetzes vorgesehen, und zwar in § 22a BJagdG sowie in zahlreichen landesrechtlichen Regelungen. Die Nachsuche ist dabei das gezielte Verfolgen von krankem oder angeschossenem Wild. Sie erfolgt in der Regel mittels eines brauchbaren Jagdhundes oder sog. Schweißhundes (auf der sog. Schweiß(Blut)-Spur). Sie endet mit dem Erlegen bzw. Abfangen des Wildes oder aber ggf. auch mit dem Abbruch.¹⁶ Die Wildfolge ist hingegen die Verfolgung von krankgeschossenem Wild über die Grenzen des jeweiligen einzelnen Jagdbezirkes hinweg.¹⁷ Mit beiden Maßnahmen soll dem Tierschutzgedanken in besonderer Weise Rechnung getragen werden, und beides gilt demnach auch grundsätzlich als weidgerechtes Handeln, es wird aber eben bei Bewegungsjagden, so auch bei der Drückjagd, besonders häufig erforderlich. Die Verfolgung eines angeschossenen Tieres bedeutet für dieses – unabhängig von der zugrunde liegenden Motivation – immer einen zusätzlichen besonderen Stress. Vor diesem Hintergrund muss daher stets besonders darauf geachtet werden, dass auch Maßnahmen wie Nachsuche bzw. Wildfolge so schonend und zielstrebig wie möglich erfolgen, sofern dies überhaupt möglich ist. In diesem Zusammenhang ist es dann auch besonders wichtig, dass z. B. bei einem Einsatz von Hunden die Teams aus Hundegespannen und Hundeführern perfekt harmonisieren

¹⁵ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, § 17 Rn. 18.

¹⁶ s. *Schuck*, Kommentar zum BJagdG, § 22a Rn. 9.

¹⁷ s. *Schuck*, Kommentar zum BJagdG, § 22a Rn. 10.

und zusammenarbeiten, damit das Ziel, das mit dem Einsatz von Hunden verfolgt wird – nämlich die Suche nach kranken und verunfalltem Wild zu perfektionieren – auch erreicht werden kann.

Schließlich ist zu beachten, dass gerade auch die Drückjagd, als eine Form der Bewegungsjagd, besonders häufig vor dem Hintergrund einer Bestandsregulierung eingesetzt wird, da sie als besonders effektiv gilt.¹⁸ Diese Motivation ist aber gerade im Winter besonders kritisch zu hinterfragen, denn das im Winter in aller Regel bestehende knappere Nahrungsangebot führt bei Schalenwild u.a. zu einer generellen Reduzierung der Stoffwechselaktivität. Durch Absenken der Körpertemperatur und Pulsfrequenz treten die Tiere in einen effektiven Energiesparmodus ein. Störungen im Winter haben für den Energiehaushalt dann schwerwiegende Folgen, da energiezehrende Fluchten die Energiebilanz im Körper verschlechtern, was wiederum – trotz einer zunächst vermeintlichen Wildverminderung – zu drastisch steigenden Schäden am Wald führt, da die fehlende Energie durch Schäl- und Verbiss im Wald ausgeglichen werden muss, so dass mehrere Autoren übereinstimmend eine Ruhe in dieser Zeit für notwendig erachten.¹⁹ Wird dennoch eine Drückjagd im Winter durchgeführt, kann dann daher nicht mehr mit der Notwendigkeit einer Bestandsregulierung argumentiert werden.

Damit lässt sich auch für die Drückjagd festhalten, dass sie rechtlich zwar grundsätzlich erlaubt ist, aber unter tierschutzrechtlichen Aspekten nur unter Einhaltung strengster Anforderungen auch tatsächlich als Jagdform tragbar ist.

¹⁸ s. Deutscher Jagdverband zur Drückjagd:

<https://www.jagdverband.de/content/dr%C3%BCckjagd>.

¹⁹ Ausführlicher s. TVT Stellungnahme zu Bewegungsjagden aus dem Jahr 2011.

bb) Die Hetzjagd

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 13 BJagdG ist es verboten, die Hetzjagd auf Wild auszuüben. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei einer Hetzjagd wird das Wild durch Hunde verfolgt. Dabei sind die Hunde dazu abgerichtet, das Wild zu stellen, damit der Hundeführer es abfangen kann. In aller Regel wird das Wild dabei bis zur Erschöpfung durch die Hunde gejagt.²⁰

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus die Regelung des § 3 Nr. 8 TierSchG zu beachten, wonach es verboten ist, ein Tier auf ein anderes zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern. Da das BJagdG die Hetzjagd aber in § 19 Abs. 1 Nr. 13 explizit verbietet, kann im Falle der Hetzjagd nicht argumentiert werden, dass die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung diese erfordern, so dass im Falle einer Hetzjagd auch ein Verstoß gegen § 3 Nr. 8 TierSchG vorliegt und damit auch eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG. Zur Erfüllung dieses Tatbestandes braucht dabei auch kein Tier tatsächlich zu Schaden gekommen zu sein, sondern es reicht aus, dass durch die Handlung eine abstrakte Gefahr herbeigeführt wurde. Mit dieser Ausgestaltung wird der Schutzbereich der §§ 17, 18 TierSchG nach vorne gezogen.²¹

Kommt im Rahmen einer Hetzjagd ein Tier dann aber auch tatsächlich zu Tode, z.B. weil es aufgrund der Hetzjagd so schwer verletzt wurde, dass es getötet werden musste, bleibt es nicht bei der Ordnungswidrigkeit durch die verbotene Jagdmethode (das „Wie“ der Jagd), sondern es liegt auch ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG, vor, da im Ergebnis ein Tier ohne vernünftigen Grund getötet wurde.

²⁰ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 19, Rn. 47, 48.

²¹ s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, § 3, Rn. 4.

cc) Abgrenzung Nachsuche/Wildfolge zur Hetzjagd

Die Hetzjagd ist von der vorstehend (unter aa)) beschriebenen Nachsuche bzw. Wildfolge im Rahmen einer Drückjagd abzugrenzen. Entscheidend ist hierbei, ob es sich um eine zielgerichtete Verfolgung von krank geschossenem Wild handelt oder aber um eine unkontrollierte Hetze eines (bis dahin) gesunden Tieres, bei der die Hunde weitgehend selbstständig unterwegs sind.

Wird krank geschossenes oder verunfalltes Wild verfolgt, so ist in Bezug auf die Hunde auf das typische Verhalten von Hunden im Rahmen einer Nachsuche abzustellen. Z. B. bestehen sog. Schweißhundegespanne in der Regel aus zwei Hunden, von denen einer zum Suchen und der andere zum Hetzen und Stellen des Wildes eingesetzt wird. Ggf. können auch beide Hunde zum Hetzen und Stellen eingesetzt werden. Die Hunde werden dabei von dem sog. Schweißhundeführer geführt und kontrolliert.²²

Ein Jagdhund gibt darüber hinaus typischerweise sog. Spurlaute von sich, wenn er Wild verfolgt. Es handelt sich dabei um eine angeborene Eigenschaft des Jagdhundes, die für den Jäger von Vorteil ist, da er am Laut seines Hundes erkennen kann, wohin das Wild flieht, beziehungsweise wohin sein Hund läuft. Das rechtzeitige und regelmäßige Wahrnehmen des laut jagenden Hundes durch das Wild verhindert außerdem, dass das Wild panikartig davonflüchtet und sich vom Hund absetzen kann. Dies hat den Vorteil, dass das Wild wiederholt stehen bleibt und innehält, was für einen sofort tödlichen Schuss von wesentlicher Bedeutung ist.²³

Je nach Situation gibt es verschiedene Laute. Das jeweils erforderliche Bellen wird im Rahmen der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde

²² s. *Schuck*, Kommentar zum BJagdG § 22a Rn. 15.

²³ s. *Wikipedia* (abgerufen am 19.02.2019).

überprüft. Die korrekte Lautabgabe ist damit ein wichtiger Bestandteil im Rahmen einer weidgerechten Wildfolge bzw. Nachsuche.

Fehlt es an diesem typischen Verhalten der Hunde, so kann zumindest nicht mehr von der im Rahmen der Drückjagd erforderlichen schonenden und zielstrebigem Nachsuche ausgegangen werden. Handelt es sich bei dem verfolgten Tier dann auch nicht um ein krank geschossenes Tier, so lässt dies auf eine unkontrollierte Hetzjagd schließen.

c) Das „Wo“ der Tötung – der befriedete Bezirk

Eine weitere Besonderheit ist im vorliegenden Fall, dass die Tötung außerhalb des Jagdreviers stattfand, für das die Drückjagd angemeldet war, und zudem noch in einem privaten Hausgarten und damit in einem befriedeten Bezirk. In befriedeten Bezirken ruht die Jagd aber. Eine Tötung wäre daher nur unter ganz besonderen Umständen zulässig. Sollte es sich um einen Fall der Wildfolge gehandelt haben, so sind die hierfür geltenden speziellen Regelungen zu beachten, denn die Wildfolge in befriedete Bezirke beeinträchtigt das dort bestehende Jagdrecht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Hier kollidiert der Tierschutz mit dem Eigentumsschutz. Eine Berechtigung des Jagdausübungsberechtigten zur Erlegung des Wildes besteht in einem solchen Fall nicht ohne weiteres. In einigen Landesgesetzen ist daher dem Tierschutz durch die Übertragung einer konkreten Befugnis des Jagdausübungsberechtigten Genüge getan worden. So auch in Bayern durch Art. 38 BayJG.²⁴

Gemäß Art. 38 BayJG ist die Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes im eigenen Jagdrevier in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Diese Regelung gilt

²⁴ s. *Schuck*, Kommentar zum BJagdG, § 22a Rn. 16.

aber explizit nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.

Fraglich ist, ob in einem solchen Fall ein Rückgriff auf die allgemeinere Regelung des § 22a BJagdG möglich ist, wonach krankgeschossenes Wild, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, unverzüglich zu erlegen ist; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Diese Regelung enthält keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Ortes, an dem das Wild erlegt werden kann.

Gemäß Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 2016 ist ein solcher Rückgriff auf die bundesgesetzliche Regelung aber nicht ohne weiteres möglich. Das Jagdwesen gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG. Mit Erlass des BJagdG hat der Bund zwar von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht; die Länder sind jedoch gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG befugt, hiervon nach freiem Ermessen abweichende Regelungen zu treffen. Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht dann gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG das jeweils spätere Gesetz vor. In Fällen einer solchen Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG greift späteres Landesrecht in dem von ihm bestimmten Umfang. Ist eine Vollregelung getroffen, ist für einen Rückgriff auf Bundesrecht grundsätzlich kein Raum mehr. Das kann im Einzelfall nur dann anders sein, wenn das Landesrecht den Rückgriff selbst eröffnet.²⁵ Dies ist bei Art. 38 BayJG aber nicht der Fall. Mit den Regelungen der Art. 37 und 38 BayJG deckt das Landesrecht sowohl die Wildfolge in benachbarte Reviere als auch in befriedete Bezirke ab. Die Regelung des Art. 38 BayJG zu den befriedeten Bezirken nimmt auch nur den kleinen, speziellen Teil der befriedeten Bezirke aus dem Regelungsbereich aus, die dem direkten privaten Aufenthalt von Menschen

²⁵ s. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. April 2016 – 3 B 29/15.

dienen. Damit können beide Konstellationen als umfänglich geregelt angesehen werden.

Neben diesen speziellen Regelungen zur Wildfolge bzw. Nachsuche verbleibt in einem befriedeten Bezirk noch die Möglichkeit, über eine im Einzelfall genehmigte Jagdhandlung gemäß § 6 BJagdG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayJG zu einer jagdrechtskonformen Tötungshandlung zu kommen.

Hausgärten gehören zu den gesetzlich definierten befriedeten Bezirken (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 BayJG). Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayJG kann die Jagdbehörde in befriedeten Bezirken dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Eines Jagdscheins bedarf es nicht. Jagdhandlungen mit der Schusswaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheins oder für den Gebrauch von Schusswaffen im Sinn des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind.

Liegt eine Zustimmung der Jagdbehörde im Einzelfall nicht vor, könnte noch eine fingierte Zustimmung gemäß § 1 Abs. 1 AV BayJG²⁶ in Betracht kommen. Hierfür sind jedoch enge Grenzen gesetzt und einzig zulässige Methode wäre dann der Einsatz von Fanggeräten.

Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der Tötungshandlung auf Basis der bestehenden speziellen Regelungen für Tötungshandlungen in befriedeten Bezirken müssen im Einzelfall nachgewiesen werden. Gelingt

²⁶ Die Gestattung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayJG gilt als erteilt, wenn der Revierinhaber mit Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten die Jagd auf Haarraubwild und Wildkaninchen mit Fanggeräten (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG –, Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG) innerhalb der Jagdzeiten ausübt.

dies nicht, verbleibt es bei der Möglichkeit einer Rechtfertigung der Tötungshandlung auf Basis von allgemeinen, übergreifenden Rechtfertigungsgründen, insbesondere des Notstandes gemäß § 34 StGB. Einzelheiten dazu s. u. unter 2.

d) Das „Wann“ der Tötung

Schließlich ist bei einer Jagd immer noch zu prüfen, ob die Jagdhandlung zu dem konkreten Zeitpunkt auch zulässig war.

In Bayern besteht keine Schonzeit für Füchse, so dass sich hieraus keinerlei Einschränkungen ergeben und der Elterntierschutz des § 22 Abs. 4 BJagdG scheidet Anfang Januar aus, da zu dieser Zeit im Jahr noch keine Jungtiere geboren wurden.

Darüber hinaus ist aber grundsätzlich auch immer noch zu prüfen, ob die Tötung des Wildes während einer sog. Notzeit stattgefunden hat. Eine genaue gesetzliche Definition der Notzeit gibt es nicht. Der Deutsche Jagdschutzverband hat den Begriff der Notzeit folgendermaßen definiert: „Notzeit ist gegeben, wenn das Wild während der Vegetationsruhe, insbesondere infolge hoher Schneedecke, bei Vereisungen und längeren Frostperioden, aber auch nach ausgedehnten Waldbränden und Überschwemmungen, oder aus anderen Gründen natürliche Äsung nicht oder in nicht ausreichender Menge vorfindet.“²⁷ Mangels gegenteiliger Regelung im BayJG²⁸ ist für die Feststellung einer Notzeit der Jagdausübungsberechtigte zuständig. Tut er dies nicht, handelt er ordnungswidrig im Sinne des Art. 56 Abs. 1 Nr. 13 BayJG.

²⁷ s. TVT Merkblatt Nr. 77 Fütterung von Schalenwild aus Sicht des Tierschutzes
https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50&no_cache...TVT...77...

²⁸ In einigen Bundesländern ist für die Feststellung einer Notzeit die Untere Jagdbehörde zuständig.

Im Rahmen einer festgestellten Notzeit besteht aber im Wesentlichen eine besondere Hegeverpflichtung des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten. Neben der Verpflichtung zur Fütterung ist es dann auch unbedingt notwendig, dafür zu sorgen, dass das Wild ungestört das Futter aufnehmen kann. Vor diesem Hintergrund ist es auch als nicht weidgerecht anzusehen, wenn Wild an Futterplätzen bejagt wird.²⁹ Ein allgemeines Jagdverbot ergibt sich aus dieser Regelung aber nicht.

Der DJV führt in seinem Positionspapier zur Drückjagd schließlich unter III. 1. Punkt 1.2 hinsichtlich des Zeitpunktes einer Drückjagd auf, dass aus Gründen des Tierschutzes während der Notzeit und bei Tiefschnee oder Harsch jede Bewegungsjagd auf Schalenwild³⁰ zu unterbleiben hat.³¹ Wie bereits oben bei den Ausführungen zur Drückjagd dargestellt, ist der Sinn einer Drückjagd im Winter ohnehin kritisch zu hinterfragen, da eine wirksame Bestandregulierung fragwürdig erscheint (unter 1. b) aa)).

Spezielle Einschränkungen für die Fuchsjagd finden sich in diesem Positionspapier hingegen nicht.

e) sonstige allgemeine Rechtfertigungsgründe

Eine Tötung des Fuchses mit vernünftigem Grund kann nur dann angenommen werden, wenn die vorstehend unter a) bis d) aufgeführten Bedenken vollumfänglich ausgeräumt werden können.

²⁹ Ein entsprechendes Verbot findet sich in § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG. Eine entsprechende Regelung ist im BayJG nicht enthalten. Da das BayJG aber gemäß § 1 Abs. 2 BayJG explizit **neben** dem Bundesjagdgesetz zur Anwendung kommt und somit – anders als einige andere landesrechtlichen Jagdgesetze – das BJagdG nicht vollständig ersetzen will, kommt diese Regelung aus dem BJagdG auch in Bayern zur Anwendung. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 10 BJagdG ist es verboten, in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;

³⁰ Der Begriff „Schalenwild“ bezieht sich auf das Vorhandensein von Hufen. Hierzu gehört z. B. Rehwild, Damwild, Sikawild, Rotwild und auch das Schwarzwild (die Wildschweine).

³¹ s. <https://www.jagdverband.de/content/die-dr%C3%BCckjagd-auf-schalenwild>.

Sollte dies nicht der Fall sein, so bedarf eines allgemeinen Rechtfertigungsgrundes um von einer gerechtfertigten Tötung ausgehen zu können. Hier kommt dann im Wesentlichen noch die Regelung des § 34 StGB, der rechtfertigende Notstand, in Betracht. Einzelheiten hierzu s. nachfolgend unter 2 b).

2. Verstoß gegen § 292 StGB – Jagdwilderei

a) Der Tatbestand der Jagdwilderei

Gemäß § 292 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Die Jagdwilderei wird in Deutschland als Straftat sowohl gegen das Vermögen als auch gegen Gemeinschaftswerte angesehen. Entsprechend wird wegen Jagdwilderei bestraft, wer den Jagdausübungsberechtigten aus seiner rechtmäßige Stellung verdrängt und als Nichtberechtigter Wild erlegt. Um dies zu gewährleisten, musste ein eigenständiges Delikt neben dem Diebstahl geschaffen werden, da wilde Tiere nach der zivilrechtlichen Eigentumsordnung als herrenlos gelten und zumindest solange sie leben nicht eigentumsfähig sind.³²

Eine besondere Konstellation stellt sich noch einmal in einem befriedeten Bezirk dar. In einem befriedeten Bezirk ruht das Jagdausübungsrecht. Jagdhandlungen dürfen daher nur sehr eingeschränkt und in einigen

³² s. *Deutsches Jagdlexikon* <http://deutsches-jagd-lexikon.de/index.php?title=Wilderei>.

wenigen Ausnahmesituationen vorgenommen werden und dann auch nur vom Grundstückseigentümer oder dem Nutzungsberechtigten oder aber mit dessen Zustimmung.

In einer solchen Konstellation stoßen das sich aus dem Eigentumsrecht herleitende Recht des Grundstückseigentümers (in befriedeten Bezirken) bzw. des Jagdausübungsberechtigten (in Jagdrevieren) und die sich aus dem Tierschutzrecht herleitende Verpflichtung, Tiere vor unnötigem Leid zu bewahren, aufeinander. Wie diese Situation rechtlich zu bewerten ist, ist nicht ganz eindeutig.

Gemäß Wolsfeld³³ nimmt die Strafrechtswissenschaft bei einem Fangschuss, der ausschließlich mit der Absicht erfolgt, dem Wild vermeidbare Schmerzen zu ersparen, überwiegend die Verletzung des fremden Jagdausübungsrechts an und sieht damit den Tatbestand der Jagdwilderei als erfüllt an. Entsprechend tue sich auch die Rechtsprechung schwer, die tatbestandsmäßige Wildereihandlung in derartigen Fällen abzulehnen. Teilweise werde diese angenommen, teilweise werde sie aber auch abgelehnt, da in derartigen Fällen der Schutzzweck der Norm nicht erfüllt sei.

Aber unabhängig davon, ob der Tatbestand des § 292 StGB in einer solchen Konstellation erfüllt ist oder nicht, kann der Jäger aber immer noch auch dann wegen Wilderei straffrei ausgehen, wenn ihm ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht. Vor diesem Hintergrund bedient sich die Rechtsprechung in derartigen Fällen häufig des Rechtsinstituts der Rechtfertigungsgründe.³⁴

³³ s. Wolsfeld, Zum Töten von verunfalltem Wild in fremdem Revier, <https://www.jagderleben.de/praxis/toeten-verunfalltem-wild-fremden-revier>.

³⁴ s. Wolsfeld, Zum Töten von verunfalltem Wild in fremdem Revier, <https://www.jagderleben.de/praxis/toeten-verunfalltem-wild-fremden-revier>.

b) potentielle Rechtfertigungsgründe

Als Rechtfertigungsgründe kommen hier die mutmaßliche Einwilligung oder eine Notstandssituation in Betracht.

aa) Die mutmaßliche Einwilligung

Von einer mutmaßlichen Einwilligung kann aber immer nur dann ausgegangen werden, wenn keine erkennbaren Gründe dieser Annahme entgegenstehen. Sofern die Möglichkeit bestanden hätte, die Einwilligung des Berechtigten tatsächlich einzuholen, bleibt für eine mutmaßliche Einwilligung kein Raum mehr.

bb) Der Notstand gemäß § 228 BGB

Eine Berufung auf § 228 BGB als Rechtfertigungsgrund scheidet bei Wildtieren schon deshalb aus, weil es sich bei Wildtieren um herrenlose Sachen handelt und somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 228 BGB („Beschädigung einer fremden Sache“) nicht erfüllt werden können.

cc) Der allgemeine Notstand gemäß § 34 StGB

Es bleibt daher der allgemeine Notstand des § 34 StGB. Die entsprechende Regelung lautet:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Das Leben eines Fuchses ist ein schutzfähiges Rechtsgut im Sinne des § 34 StGB. In der akuten Situation muss er sich in einem Zustand befinden, in dem davon auszugehen ist, dass es in seinem Interesse ist, dass er von seinem Leiden erlöst wird. Demgegenüber steht das Jagdausübungsrecht des Grundstückseigentümers. Im Rahmen der Abwägung dieser beiden Interessen muss das Leid des Fuchses und sein damit verbundenes Interesse, dass er von diesen Qualen erlöst wird, das Jagdausübungsrecht des Grundstückseigentümers wesentlich überwiegen. Darüber hinaus muss auch sichergestellt sein, dass die Befreiung des Fuchses von seinen Qualen durch das mildeste Mittel erfolgt, um sein Leid zu beenden. Die Tötungshandlung muss schließlich mit der Motivation vorgenommen werden, den Fuchs von seinem Leiden zu erlösen.

Da die Tötungshandlung das Ergebnis einer Abwägung sein muss, sollte in einer solchen Konstellation der Abwendungswille im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch glaubhaft demonstriert werden. Hierzu kann im konkreten Fall der Gedanke, der innerhalb der Regelung des § 22a BJagdG als Forderung erhoben wird, entsprechend herangezogen werden. Danach soll die Regelung, die letztlich eine spezielle Form des Notstands regelt, nicht zum Missbrauch z. B. der Regelungen über die Schonzeit oder des Abschussplanes einladen, so dass eine unverzügliche Kontrolle der Handlungsberechtigung nach § 22a BJagdG als erforderlich angesehen wird.³⁵ Zu diesem Zweck sollte man z. B. verlangen können, dass der potentielle Täter unverzüglich die Polizei informiert und das getötete Tier zu Beweissicherungszwecken aufbewahrt, um damit untermauern zu können, dass er auf Basis einer bewusst getroffenen Entscheidung zugunsten des Tieres gehandelt hat.

³⁵ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 22a Rn.1.

3. Anspruch auf Unterlassung bei überjagenden Hunden gemäß §§ 823, 1004 BGB, § 1 BJagdG

Als „Überjagen“ bezeichnet man in der Jägersprache, wenn Jagdhunde mit oder ohne Wild über die Jagdgrenze des jeweiligen Jagdrevieres, in dem sie gerade eingesetzt werden, in ein Nachbarrevier gehen.

Eine Jagdwilderei nach § 292 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt in einem solchen Fall nur dann vor, wenn die Hunde vorsätzlich über die Reviergrenze geschickt werden, um dort Wild beizutreiben, das dann erlegt werden soll. Fehlt es an diesem vorsätzlichen Schicken, so kann aber ggf. ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823, 1004 BGB, § 1 BJG in Betracht kommen.

Das Amtsgericht Bad Hersfeld hat in seiner Entscheidung vom 02. Mai 2006³⁶ hierzu festgestellt:

„(...) Insoweit ist das Gericht der Auffassung, dass eine Verletzung des Jagdausübungsrechts bereits dann vorliegt, wenn Jagdhunde anlässlich einer durchgeführten Jagd die Reviergrenze überschreiten. Jedenfalls ist eine Beeinträchtigung dieses Rechtes dann gegeben, wenn ein Jagdhund sich in dem Revier aufhält, weil in diesem Fall davon auszugehen ist, dass ein solcher Hund entsprechend seiner Ausbildung versucht, Wild aufzustöbern und ihm nachzustellen. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich Wild aufgestöbert wird oder nicht. Allein die Anwesenheit eines Jagdhundes kann dazu führen, dass es zu einer Veränderung des Verhaltens des vorhandenen Wildbestandes kommt. (...)“³⁷

In einem solchen Fall kann der Revierinhaber unter Umständen einen Anspruch auf Unterlassung für die Zukunft geltend machen. Fraglich ist jedoch, ob hierzu ein einmaliges Überjagen ausreicht, da ein Überjagen

³⁶ s. AG Bad Hersfeld, 2.5.2006, 10 C 448/04 ES106.

³⁷ Zitiert in: http://wirjagen.gibona.com/de/article_parts/detail/?id=1544.

auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Jagd nicht immer ausgeschlossen werden kann. Es sind aber in jedem Fall alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um ein solches zu verhindern. Um in dieser bisher nicht eindeutig geregelten Konstellation Rechtssicherheit zu schaffen, gibt es Bestrebungen, das BJagdG entsprechend anzupassen und dem Revierinhaber des Nachbarreviers eine Duldungspflicht in gewissem Rahmen aufzuerlegen. Bisher liegt hierzu aber lediglich ein entsprechender Gesetzesentwurf vor.

4. Verstoß gegen § 56 Abs. 1 Nr. 9 BayJG

Gemäß Art. 56 Abs. 1 Nr. 9 BayJG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung des Art. 39 Abs. 1 BayJG (die den Einsatz von brauchbaren Jagdhunden vorschreibt) bei der Such-, Drück-, Riegel- oder Treibjagd oder bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche auf krankgeschossenes Wild brauchbare Jagdhunde nicht verwendet.

Auf Basis des Art. 39 Abs. 3 BayJG wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden erlassen.

Dies hat das bayerische Staatsministerium getan. Gemäß § 21 der einschlägigen AV BayJG gilt ein Jagdhund dann als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleich gestellte Prüfung bestanden hat. Die Brauchbarkeitsprüfung wird dabei gemäß Art. 21 Abs. 2 AVBayJG durch die Organe der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32 AVBayJG) nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt, in der auch Bestimmungen über die der Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellten Prüfungen getroffen werden können.

Wesentliches Kriterium für die Brauchbarkeit der eingesetzten Hunde ist demnach, dass diese die Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich absolviert haben. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu klären.

Darüber hinaus ist aber auch zu beachten, dass in dem Einsatz von Jagdhunden im Rahmen einer Drückjagd, die die erforderlichen gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlich auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Weidgerechtigkeit des § 1 Abs. 3 BJagdG gesehen werden muss. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn neben dem fehlenden gesetzlichen Nachweis auch das Verhalten der Hunde Zweifel an deren Brauchbarkeit aufkommen lässt. Liegt ein solcher Verstoß vor, so wären wiederum die Grundsätze der Weidgerechtigkeit im Rahmen dieser Jagd nicht vollumfänglich eingehalten. Bei einem nicht vollumfänglich weidgerechten Vorgehen im Rahmen einer Jagd, in dessen Folge es dann schließlich auch zu einer Tötung eines Tieres gekommen ist, kann dann schlussendlich aber auch kein vernünftiger Grund für die Tötung dieses Tieres vorgelegen haben, so dass im Ergebnis auch ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG anzunehmen ist. Siehe hierzu auch oben unter 1.

5. Abschließende Würdigung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen die Vielzahl und die Schwere der potentiellen tierschutzrechtlichen Verstöße, die bei der Durchführung von Drückjagden – wie in Kerschlach geschehen – entstehen. Vor diesem Hintergrund erfordert dieser Fall in jedem Fall eine umfängliche Klärung und Überprüfung der Rechtslage. Umso befremdlicher erscheint es dann auch, dass der örtliche Jagdverband in seiner Stellungnahme nur allgemeine Statements abgibt und sogar selber einräumt, dass die genauen Umstände der Tötung des Fuchses unklar seien. Gerade in einer so speziellen Konstellation – Tötung eines Fuchses im Rahmen einer winterlichen Drückjagd in einem privaten Hausgarten gegen den Widerstand der Anwohner – sollte eine Tötungsentscheidung äußerst bewusst und

sorgfältig getroffen werden. Und noch verwunderlicher, dass dem örtlichen Jagdverband zu allerletzt anscheinend nicht mehr viel anderes übrig bleibt, als sich auf die Hunde zu beziehen und die Verantwortung für den Vorfall anscheinend auf diese abzuwälzen, wenn er lapidar mitteilen lässt: Die Hunde seien eine anerkannte Meute gewesen, die wusste, was sie tut.

Christina Patt
Mitglied der DJGT